

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 19. Juni 2014	Nr. 120
------	----------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Master of Arts in Leisure and Tourism (Fachspezifischer Teil)

Vom 17. Dezember 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 23. Mai 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den für den Studiengang Master of Arts in Leisure and Tourism genehmigt.

### Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den für den Studiengang Master of Arts in Leisure and Tourism vom 7. Juni 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 284), die zuletzt durch Ordnung vom 17. Januar 2012 (Brem.ABl. S. 82) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Master of Arts in Leisure and Tourism“ durch „Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang International Studies of Leisure and Tourism“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis kann unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nur stattgegeben werden, wenn aus den bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erbringenden Leistungspunkten mindestens 48 erreicht wurden.“
  - b) Die Abätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
3. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2014 aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach Anlage 1 A ab. Auf Antrag können sie die Masterprüfung nach Anlage 1 B ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regel gilt bis zum 28. Februar 2015.“

Danach legen sie die Masterprüfung nach Anlage 1 B ab mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.“

4. In der bisherigen Anlage 1 wird in der Überschrift der Ausdruck „Anlage 1“ ersetzt durch „Anlage 1 A“.
5. Nach Anlage 1 A wird die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage 1 B angefügt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

Bremen, den 23. Mai 2014

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Anlage 1 B: Prüfungs- und Studienleistungen der Masterprüfung**

Modul	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup>	Studienleistung <sup>4</sup>
1.1 Leitungskompetenz und Teambildung	4	6	HA, R oder PA	
1.2 Forschungsmethoden für Freizeit und Tourismus	4	6	HA, R oder PA	
1.3 Globale Trends und Trendforschung	4	6	PF	
1.4 Nachhaltige Entwicklung in Freizeit und Tourismus	4	6	PF	SL
1.5 Kulturtourismus	4	6	PF	SL
2.1 Erlebnis und Lernen	4	6	HA, R oder PA	SL
2.2 Gesundheit und Wellness	4	6	PF	SL
2.3 Strategisches Management und Regionalplanung	4	6	KL, HA oder R	SL
2.4 Qualitätsmanagement	4	6	KL, HA oder R	SL
2.5 Internationale Planung und Politik	4	6	PF	SL
3.1 Masterthesis (Seminar)	4	30		SL
Summe	44	90		

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte (Credits) nach ECTS.

<sup>3</sup> Form der Prüfungsleistung: KL = Klausur; MP = mündliche Prüfung, Kolloquium; PF = Portfolio; R = schriftlich ausgearbeitetes Referat; HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit.

<sup>4</sup> SL - Studienleistung.